



Allgemeine Lizenzbedingung für die Nutzung gewerblicher Schutz- und Namensrechte der Hochschule Niederrhein

I. Vertragsgegenstand

Die HSNR erteilt dem LN das unentgeltliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, für die Dauer des Vertrages das Logo ausschließlich zur nichtkommerziellen Kommunikation nach den Bedingungen dieses Vertrages zu verwenden.

Nichtkommerzielle Kommunikation in diesem Sinne ist die Nutzung und / oder Mitbenutzung des Hochschullogos bei der Angabe des LN als Kooperationspartner / Forschungs- und Entwicklungspartner/Referenzkunde der HSNR sowohl auf der Webseite des LN mit der URL als auch in digitaler und/ oder gedruckter Form für seine Publikation in beliebiger Auflagenhöhe gemäß Vertrag zu nutzen.

Der LN ist nicht berechtigt, die Vertragsmarke als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Das Hochschullogo darf nicht auf/mit einem vom LN hergestellten oder vertriebenen Produkt verbunden werden und auch nicht Bestandteil einer Verpackung oder Umverpackung sein.

II. Nutzungsbedingungen

1.

Das Hochschullogo darf ausschließlich zu den in dem Vertrag festgelegten Zweck und ausschließlich in der im Vertrag und aus diesen Bedingungen ersichtlichen Darstellung benutzt werden.

2.

Dem LN ist es untersagt, eigene Logos zu benutzen, die eine Verwechslungsgefahr mit dem vertragsgegenständlichen Logo begründen.

3.

Der LN verpflichtet sich, das Logo ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken wie in Ziffer I vereinbart zu nutzen und nur zur geschäftlichen Korrespondenz und Unternehmenspräsentationen.

4.

Die HSNR wird dem LN gemäß der Anforderung durch den LN gemäß Vertrag die Logos in digitaler Form zur Verfügung stellen.

5.

Das Logo muss hinsichtlich Schriftart und Farbe unverändert bleiben. Hierbei gilt die Schriftart Helvetica Bold als vereinbart.

Hinsichtlich der Farbe gilt folgendes als vereinbart:



RGB = 24 / 81 / 145
PANTONE = 2945 U / 301 C
CMYK = 100 / 50 / 0 / 30

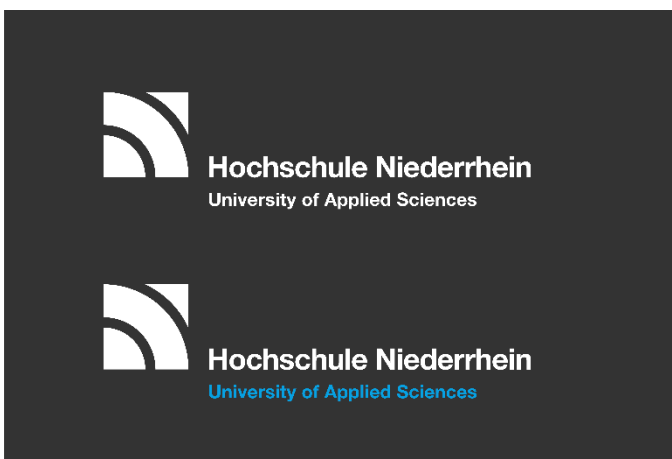


RGB = 7 / 161 / 226
PANTONE = 2995 U / 2995 C
CMYK = 100 / 0 / 0 / 0

Folgende Varianten sind nur unter besonderen Voraussetzungen zu lässig:



a)
4-zeilig bei zu geringem Platz



b)
Weiß oder Weiß / Cyan
auf dunklem Grund

6.

Bitte achten Sie auf den Mindestabstand zu anderen Elementen oder Logos. Diese Schutzzone orientiert sich an der Größe der Bildmarke.



III. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Mit der Einräumung der Lizenz gemäß Ziffer I ist eine weitergehende Rechtsübertragung nicht verbunden. Insbesondere ist mit der Einräumung der Lizenz im Rahmen dieses Vertrages keine Übertragung von Namensrechten, Urheberrechten, Markenrechten sowie sonstige Nutzungs- und Verwertungsrechte verbunden, diese verbleiben ausschließlich bei der HSNR.

IV. Vertragsdauer

1.

Der Vertrag tritt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der zwischen den Parteien abgeschlossene Kooperations-/ Forschungs- und/oder Entwicklungsvertrag gleich aus welchem Rechtsgrund endet.

Der Vertrag endet ferner ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn über das Vermögen des LN Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, oder wenn der LN ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren einleitet.

Unabhängig davon ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der LN das Logo kommerziell, über den im Vertrag eingeräumten Umfang oder zu politischen, diskriminierenden oder rassistischen Darstellungen nutzt. Einer Abmahnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

2.

Der LN verpflichtet sich, mit Ablauf dieses Vertrages

a)

die von der HSNR erhaltenen digitalen Vorlagen sowie deren Sicherungskopien sofort zu löschen und

b)

die bis zur Vertragsbeendigung mit dem HSNR-Logo versehenen und noch vorhandenen Publikationen auf seine Kosten zu vernichten, mindestens aber nicht mehr zu benutzen und Dritten zugänglich zu machen und

c)

die auf der Webseite des LN eingepflegten Logos sofort zu entfernen und jegliche Kopien hiervon zu löschen und

d)

nach Beendigung dieses Vertrages das Logo in keiner Form mehr zu nutzen.

V. Schadenersatz

Der LN ist verpflichtet, der HSNR jeden Schaden zu ersetzen, der der HSNR durch eine vertragswidrige Nutzung entsteht. Insbesondere ist der LN verpflichtet, der HN den Schaden zu ersetzen, der aus einer kommerziellen Nutzung der Logos entsteht. Dies umfasst insbesondere die Umsatzsteuer, die die HN zu zahlen hat, wenn das Logo, kommerziell genutzt wird.

Darüber hinaus hat der LN der HSNR im Falle einer kommerziellen Nutzung für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € zu zahlen, im Falle eines fortgesetzten oder Dauerverstoßes eine solche in Höhe von 30.000,00 € für jeden angefangenen Monat des Verstoßes.

VI. Umfang des Markenrechts

Die Hochschule garantiert Rechtsinhaberin der in dem Vertrag aufgeführten Logos zu sein. Dieses Markenrecht gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland. Der LN hat sich selbst bei der Benutzung der Marke im Ausland darüber zu informieren, ob durch die Nutzung der Marke im Ausland gegen im Ausland registrierte Marken oder sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Namensrechte verstoßen wird.

VII. Schlussbestimmungen

1.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden mittelbaren oder unmittelbaren Streitigkeiten ist Krefeld, sofern der LN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt diese die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.